

# Gesetzsammlung

für das  
Königreich Sachsen.  
16.

30.) Verordnung der Landesregierung,  
die Bestrafung der Urheber innenbemeldeter falscher Gerüchte betreffend,  
vom 26sten September 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Es sind neuerlich mehrere Fälle bekannt geworden, daß Personen, auf öffentlicher Straße angefallen und beraubt worden zu seyn, fälschlich angegeben haben.

Um dergleichen Vorgängen, wodurch das Publikum ohne Grund in Unruhe versetzt wird, für die Zukunft möglichst vorzubeugen, verordnen Wir hiermit, daß derjenige, welcher, einen solchen Vorfall erdichtet zu haben, geständig oder für überführt zu achten ist, ausser der ihm deshalb, nach Verhältniß der dabei Statt gefundenen Bosheit und des daraus erwachsenen Schadens, sonst bevorstehenden Strafe, vor deren Vollstreckung auch, nach Befinden, an das Halseisen öffentlich ausgestellt werden soll; weshalb vorkommenden Falls von der, die dießfallige Untersuchung führenden Obrigkeit, vor Ertheilung eines Bescheids oder Einholung rechtlichen Erkenntnisses in der Sache, zu Unserer Landesregierung, mit Beifügung der Acten, Bericht zu erstatten, und weitere Entschliessung auf solchen zu gewarten ist.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sämtliche Obrigkeiten und Unterthanen sich gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 26sten September 1820.

Freyherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.